

Das Ende der HOAI?

In einer Entscheidung vom 04.07.2019 (C-377/17) hat der EuGH festgestellt, dass das zwingende Preisrecht der HOAI gegen die Niederlassungsfreiheit (aus Art. 15 der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie) verstößt.

Vielfach ist deswegen jetzt von einer „Beerdigung“ oder dem „Ende“ der HOAI die Rede.

Das ist aber etwas vorschnell:

Der EuGH hat entschieden, dass das zwingende Preisrecht in Form der Mindest- und Höchstsätze aus § 7 Abs. 1 HOAI unwirksam ist. Das hat zwar weitreichende Folgen für die Vergütungsansprüche der Architekten und Ingenieure. Aber im Übrigen bleiben die Regelungen der HOAI wirksam.

Letzteres gilt z.B. für die ebenfalls in § 7 Abs. 1 HOAI geregelten Vorgaben, wonach Vergütungsvereinbarungen schriftlich und bei Auftragserteilung getroffen werden müssen. Allerdings stellt sich in diesem Zusammenhang dann auch die Frage, was gilt, wenn eine Vergütungsvereinbarung, durch die die Mindestsätze der HOAI unterschritten werden, diese Vorgaben nicht erfüllt? Gilt dann immer noch die Rechtsfolge aus § 7 Abs. 5 HOAI, wonach eben doch die Mindestsätze verlangt werden können? Wahrscheinlich nicht, weil man so die Unwirksamkeit der Mindestsätze umgehen könnte.

Insbesondere bleiben Vergütungsvereinbarungen uneingeschränkt wirksam, die zur Ermittlung der Vergütung die Parameter der HOAI zugrunde legen und sich dabei auch im Rahmen der HOAI bewegen. Und so schlecht ist das Preisrecht der HOAI ja auch nicht. Trotzdem ist es infolge der Entscheidung des EuGH nun aber auch zulässig, Vergütungsvereinbarungen zu treffen, die sich außerhalb des Preisrahmens der HOAI bewegen (z.B. in Form eines Pauschalhonorares oder einer Vergütung ausschließlich nach Zeitaufwand etc.).

Sehr wahrscheinlich ist es (entgegen vereinzelter anderslautender Stimmen) nicht erforderlich, dass die Entscheidung des EuGH erst in nationales Recht umgesetzt werden muss. Das hat insbesondere zur Folge, dass vor allem für die sogenannten „Aufstockungsklagen“, mit denen zusätzliche Vergütungsansprüche wegen vertraglich vereinbarter Mindestsatzunterschreitungen geltend gemacht werden, wenig Erfolgsaussichten bestehen.

Fazit:

Mit der Entscheidung des EuGH hat das zwingende Preisrecht der HOAI in Form der Mindest- und Höchstätze sein Ende gefunden. Das hat unmittelbare und unter Umständen

weitreichende Konsequenzen für Vergütungsansprüche aus laufenden Planungsaufträgen und es bietet gleichzeitig neuen Verhandlungsspielraum für zukünftige Planungsaufträge.

Ob und wie der Gesetzgeber auf die Entscheidung des EuGH reagiert, bleibt abzuwarten.

Philipp Oberbrunner
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Über QUANTUM:

Die QUANTUM Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine auf die Bereiche Wirtschaftsrecht (insbesondere Unternehmenskäufe/M&A, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Bau- und Immobilienrecht), Sportrecht, Familien- und Erbrecht und sowie der diesbezüglichen Prozessführung (einschließlich Schiedsverfahren) spezialisierte Kanzlei.

Weitere Informationen: www.quantum.law

Pressekontakt:
QUANTUM Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Philipp Oberbrunner
Fritz-Vomfelde-Straße 34
40547 Düsseldorf
Telefon: 0211 17543511
E-Mail: oberbrunner@quantum.law
Internet: www.quantum.law